



**GEMEINDE
STAUFEN**

REGLEMENT ÜBER DIE BENUTZUNG DER SCHULANLAGE STAUFEN

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Kapazität/Parkplätze	3
§ 3	Aufsicht	4
§ 4	Grundsatz	4
§ 5	Bewilligungsverfahren	4
§ 6	Einzelanlässe	4
§ 7	Dauerbelegungen	5
§ 8	Betriebszeiten und Nutzung	5
§ 9	Sperrzeiten/Einschränkungen	5
§ 10	Gebührentarif/Annullation	5
II.	Benutzungsvorschriften	6
§ 11	Rauchverbot	6
§ 12	Benutzungsbestimmungen	6
§ 13	Wirtetätigkeit	7
§ 14	Lärmschutz	7
§ 15	Übergabe und Rückgabe von Anlagen, Inventar und zusätzlichem Material	7
§ 16	Nachreinigung/Kehrrichtentsorgung	7
III.	Schlussbestimmungen	8
§ 17	Weitere Auflagen	8
§ 18	Strafbestimmungen	8
§ 19	Haftung	8
§ 20	Versicherung	8
§ 21	Ausschluss	8
§ 22	Inkrafttreten	8
§ 23	Änderungen	8
	Anhang zum Reglement über die Benutzung der Schulanlage Staufen	9
	Allgemeines	9
	Gebührenansätze	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die über den normalen Schulbetrieb hinausgehende Benutzung folgender Anlagen/Räumlichkeiten:

- Turnhalle (Einfachturnhalle an der Ausserdorfstrasse 3)
- Sporthalle (Doppelsporthalle am Hermenweg 16)
- Aula (ehemals 'Klötzlikeller' im Untergeschoss der Turnhalle an der Ausserdorfstrasse 3)
- Aussenanlagen (Pausenplatz, roter Platz, Spielwiese)

² In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.

³ Die Schulanlage der Gemeinde Staufen dient in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht (inkl. Schulsport und Musikschule) und die Interessen der Eigentümer nicht beeinträchtigt werden, können die Turnhalle, die Sporthalle, die Aula sowie die Aussenanlagen grossmehrheitlich ortsansässigen Vereinen und Institutionen überlassen oder vermietet werden. Die Anlagen sind bestimmungsgemäss zu nutzen (Trainings, Kurse, Wettkämpfe etc.). Für private Feierlichkeiten wie Geburtstagsfeste, Hochzeitsfeiern, religiöse Feierlichkeiten und dergleichen werden die Räumlichkeiten sowie die Aussenanlagen der Schulanlage nicht vermietet.

⁴ Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen können an im Vereinsverzeichnis aufgeführte Vereine, politische Parteien und Firmen sowie ortsansässigen Privatpersonen (gem. Einwohnerregister) vermietet werden.

⁵ Der Gemeinderat kann die Räumlichkeiten und Aussenanlagen an weitere externe Organisationen vermieten.

§ 2 Kapazität/Parkplätze

¹ Die Nutzung der Räumlichkeiten ist gemäss Aargauischer Gebäudeversicherung (AGV) auf folgende Personenzahl begrenzt:

- Turnhalle: 300 Personen
- Sporthalle: 50 Personen pro Halle; 100 Personen für die Tribüne und das Foyer
- Aula: 100 Personen

² Es liegt in der Verantwortung der Benutzer, dass die entsprechenden Räumlichkeiten nicht überbelegt werden. Bei Missachtung kann die Veranstaltung auch während der Durchführung durch die Polizei aufgelöst werden.

³ Die Gemeindeverwaltung bestimmt gestützt auf das Merkblatt betr. Feuerwachen der Aargauischen Gebäudeversicherung bei welchen Veranstaltungen Feuerwachen zu organisieren sind.

⁴ Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden.

⁵ Das Parkieren ist ausschliesslich beim dafür vorgesehenen Parkplatz am Hermenweg ('Hermenparkplatz') erlaubt. Auf Gebäudevorplätzen der Anwohner ist das Abstellen von Fahrzeugen untersagt. Die Zufahrt zur Sporthalle ist ausschliesslich Blaulichtorganisationen gestattet.

⁶ In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem technischen Dienst kann der Absperrpfosten beim Schulhausplatz temporär entfernt werden. Ausschliesslich abends und am Wochenende können der Schulhausplatz und die Parkfelder unterhalb des alten Schulhauses ausnahmsweise zum Parkieren verwendet werden.

§ 3 Aufsicht

¹ Sämtliche Gebäude und Räumlichkeiten sowie die Aussenanlagen der Gemeinde Staufen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

² Die Veranstaltungen unterstehen dem Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg sowie den besonderen Weisungen gemäss Bewilligungserteilung.

§ 4 Grundatz

¹ Während den Schulzeiten verfügt die Schule über die Räumlichkeiten sowie die Aussenanlagen der Schulanlage. Für Belegungen werktags nach 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen sowie Sonntagen entscheidet der Gemeinderat über die Benutzung. Bei vorhandener Kapazität ist die Nutzung nach vorgängiger Rücksprache mit der Schule auch tagsüber möglich.

² An einem Abend pro Woche ist die Aula für die Schule (inkl. Musikschule) reserviert. Ausnahmsweise Belegungen der Aula durch die Schule ausserhalb dieser Zeiten sind jeweils zu Semesterbeginn bekannt zu geben.

³ Für die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Aussenanlagen besteht ein Belegungsplan.

§ 5 Bewilligungsverfahren

¹ Die Bewilligung zur Benutzung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen erteilt die Gemeindeverwaltung. Benutzungsgesuche sind mindestens vier Wochen vor der Nutzung der Gemeindeverwaltung online via Reservationstool auf der Website der Gemeinde Staufen einzureichen. Die Zustellung des Reservationsgesuchs sowie der Versand der Bewilligung erfolgt via E-Mail. Die von der Gemeindeverwaltung erteilte Bewilligung kann nicht übertragen werden. Das Reservationsgesuch ist wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

² Der Reservationsprozess findet ausschliesslich in digitaler Form statt. Es werden weder Gesuchformulare noch Bewilligungen auf dem Postweg, sondern ausschliesslich via E-Mail, versendet. Die digitale Unterschrift ist rechtsgültig.

³ Einträge im Veranstaltungskalender der Gemeinde Staufen gelten nicht als Reservation.

§ 6 Einzelanlässe

¹ Für die einmalige Benutzung der Schulanlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Es ist nicht gestattet, Benutzungsbewilligungen durch Berechtigte einzuholen und das Benutzungsgesuch für private Anlässe Dritter zu übertragen. Im Widerhandlungsfall wird der Bewilligungsinhaber mit einer Busse bis CHF 500.00 belegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach der Nutzung.

§ 7 Dauerbelegungen

¹ Die Benutzung im Rahmen von wiederkehrenden Aktivitäten (Trainings usw.) ist möglich. Für die regelmässige Benutzung der Schulanlagen ist ebenfalls eine Bewilligung erforderlich. Anfragen für Dauerbelegungen sind mindestens sechs Wochen vor geplanter Erstbenutzung der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Nebst detaillierten Angaben zum Reservationszweck kann die Gemeindeverwaltung eine Auflistung sämtlicher Teilnehmer einverlangen.

² Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen Dauerbelegungen aus, werden die betroffenen Benutzer durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig informiert. Die Benutzer werden zudem angehalten, regelmässig die Veranstaltungen auf der Website der Gemeinde Staufen einzusehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Ausweichanlage.

³ Die Verrechnung erfolgt in der Regel vor der Erstbenutzung.

§ 8 Betriebszeiten und Nutzung

¹ Die in der Bewilligung festgehaltenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Es ist ausschliesslich die bewilligte Nutzung zulässig.

² Während den Wintermonaten dürfen die Aussenanlagen nicht benutzt werden. Im Frühjahr entscheidet der technische Dienst über den Zeitpunkt der Freigabe der Aussenanlagen. Über Ausnahmen bei der Benutzung des roten Platzes während den Wintermonaten (inkl. allfälliger Benutzung der Flutlichtanlage) entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 9 Sperrzeiten/Einschränkungen

¹ Die Räumlichkeiten können nicht benutzt werden:

- a) an Feiertagen (Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Weihnachten und Stephanstag);
- b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr;
- c) während den Schulferien (Grundreinigung);
- d) bei Benutzung durch Behörden, Kommissionen, Verwaltung oder Schule.

² Ausnahmegewilligungen können durch den Gemeinderat erteilt werden.

§ 10 Gebührentarif/Annulation

¹ Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen ist eine Gebühr zu bezahlen. Die Ansätze richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

² Bei Annulationen innert zehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag) vor dem Termin ist die gesamte Benutzungsgebühr geschuldet. Bei früheren Annulationen wird ein Unkostenbeitrag von CHF 80.00 erhoben. Wird die Lokalität ohne vorgängige Annullierung nicht benutzt, ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

II. Benutzungsvorschriften

§ 11 Rauchverbot

¹ Gemäss Bundesgesetz über den Schutz von Passivraucher herrscht in sämtlichen Innenräumen der Schulanlage Staufen striktes Rauchverbot.

§ 12 Benutzungsbestimmungen

¹ Die Benutzung der Schulanlage hat geordnet und diszipliniert zu erfolgen. Die Benutzer haben gegenseitig und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

² Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und das Kleininventar sowie die Aussenanlagen sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen. Schäden sind dem technischen Dienst umgehend zu melden. Die unsachgemässe Benutzung des Flügels in der Aula ist strikte untersagt.

³ Den Anordnungen und Weisungen des technischen Dienstes ist Folge zu leisten.

⁴ Die Gesuchsteller müssen das 18. Altersjahr erreicht haben. Sowohl bei der Übergabe, während der Nutzung, als auch bei der Abgabe der Lokalität oder Anlage müssen die Gesuchsteller persönlich anwesend sein.

⁵ Bei der Benutzung der Küche steht den Nutzern sämtliches Geschirr zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem Zustand korrekt zu versorgen.

⁶ Die Turnhalle sowie die Sporthallen dürfen zu Turn- und Spielzwecken nur barfuss oder mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden. Bei gleichzeitiger Benutzung von Hallen und Aussenanlagen sind die Benutzer angehalten, die Schuhe vor dem Hallenbetritt zu wechseln. Die Spielwiese auf den Aussenanlagen darf nur mit Turnschuhen oder Nockenschuhen betreten werden (keine Stollenschuhe).

⁷ Beim Verlassen der Schulanlage sind die Nutzer dafür verantwortlich, dass die Gebäude von allen Personen verlassen werden, sich die Räume in einem ordentlichen Zustand befinden, sämtliche Energieverbraucher ausgeschaltet sowie Fenster und Aussentüren verschlossen sind.

⁸ Ballspiele sind in der Aula nicht erlaubt.

⁹ Die Velos sind in den Veloständern oder geordnet vor dem entsprechenden Halleneingang abzustellen. Der Zugang zu den Hallen muss jederzeit problemlos gewährleistet sein. Velos, Kickboards und dergleichen dürfen nicht in das Gebäudeinnere mitgenommen werden.

¹⁰ Nebst der Hallenbenutzung stehen den Benutzern die Sanitäranlagen sowie nach Bedarf und entsprechender Angabe auf dem Reservationsgesuch weitere Nebenräume der jeweiligen Liegenschaft sowie die Aussenanlagen zur Verfügung.

¹¹ Die Vereine können vereinseigenes Material mit Genehmigung des technischen Dienstes einlagern. Die zur Verfügung gestellten Schränke, Räume und dergleichen sind von den Benutzern in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten.

¹² Die Gemeinde kann jederzeit und ohne Kostenfolge von der Vermietung der Räumlichkeiten zurücktreten.

§ 13 Wirtetätigkeit

¹ Für das Wirten bei Einzelanlässen von Vereinen und ähnlichen Organisationen ist kein Wirtefähigkeitsausweis erforderlich, sofern es sich um eine Nebentätigkeit des Vereins bzw. der Organisation handelt. Die Veranstalter sind verantwortlich, dass die Bestimmungen der Lebensmittel- und Hygieneverordnung eingehalten werden.

² Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtetätigkeit ist der Gemeindeverwaltung mittels Meldeformular mindestens zehn Tage im Voraus anzuzeigen. Das Meldeformular ist bei der Gemeindeverwaltung einzuverlangen. Gleichzeitig ist ein allfälliges Gesuch für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops zu stellen. Bei Bedarf kann die Gemeindeverwaltung ein Konzept (Einhaltung Sicherheit) für die jeweilige Veranstaltung verlangen.

³ Die Öffnungszeiten gemäss Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) sind einzuhalten. Veranstaltungen sind von Montag bis Freitag um 00.15 Uhr, am Samstag um 02.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen um 02.00 Uhr zu schliessen. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten ist vor der Nutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich mittels dem Meldeformular für Einzelanlässe zu beantragen.

⁴ Die Veranstaltenden haben selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (wie Lotto, Suisa, Konzerte usw.) besorgt zu sein.

§ 14 Lärmschutz

¹ Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Nutzung verantwortlich. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist, sowohl im Aussenbereich als auch im Innern von Gebäuden, jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört (§ 10 Polizeireglement). Das Abfeuern jeglicher Knallkörper und lärmverursachender Raketen ist auf der gesamten Schulanlage untersagt.

§ 15 Übergabe und Rückgabe von Anlagen, Inventar und zusätzlichem Material

¹ Der Schlüssel zu den Räumlichkeiten der Schulanlage Staufen ist beim technischen Dienst zu beziehen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Bewilligungsinhaber für den vollen Schaden. Die verantwortliche Person wird vom technischen Dienst vor der Nutzung frühzeitig kontaktiert. Die Weitergabe der Schlüssel ist verboten. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, allfällige vor der Nutzung festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem technischen Dienst umgehend zu melden.

² Die Anlagen sowie das Inventar werden den Benutzern durch den technischen Dienst übergeben und sind nach der Benutzung in sauberem Zustand zurückzugeben. Festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Materialverluste sind dem technischen Dienst umgehend zu melden. Für verursachte Schäden jeglicher Art haften die Benutzer. Ebenfalls wird der Ersatz von defektem Geschirr verrechnet.

§ 16 Nachreinigung/Kehrrichtentsorgung

¹ Die Räumlichkeiten sowie die Umgebung sind rein zu halten. Zusätzliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch den technischen Dienst werden pro Stunde zum ordentlichen Lohnansatz der Gemeinde verrechnet und dem Veranstalter belastet. Der bei der Benutzung der Küche anfallende Abfall ist gut sichtbar in einem dafür vorgesehenen Kehrachtsack zu deponieren. Die Lagerung im Freien ist verboten. Die Entsorgungsgebühr wird nach gültigem Abfallreglement der Gemeinde Staufen dem Bewilligungsinhaber verrechnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Weitere Auflagen

¹ Die Gemeindeverwaltung ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benutzungsbewilligungen aufzunehmen.

§ 18 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Behörden werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) und gemäss Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg geahndet.

§ 19 Haftung

¹ Die Eigentümerin der Schulanlage lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Räumlichkeiten im Innen- sowie Aussenbereich, Inventar, Mobiliar und Umgebung.

§ 20 Versicherung

¹ Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern oder Besuchern aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Bewilligungsinhabers.

§ 21 Ausschluss

¹ Der Gemeinderat kann die Vermietung der Räumlichkeiten sowie der Aussenanlagen verweigern.

§ 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vorschriften und alle früheren Benutzungsreglemente sowie Tarifordnungen.

§ 23 Änderungen

¹ Der Gemeinderat kann das Reglement und die Gebühren jederzeit den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16. Dezember 2025

GEMEINDERAT STAUFEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Katja Früh

Mike Barth

Anhang zum Reglement über die Benutzung der Schulanlage Staufen

Allgemeines

¹ Ortsansässigen Vereinen (gem. Vereinsverzeichnis der Gemeinde Staufen) steht die Turn- oder Sporthalle oder die Aula einmal pro Jahr für eine Nutzung kostenlos zur Verfügung.

² Die Gebühren zur Benutzung der Schulanlagen richten sich nach untenstehender Tabelle.

³ Bei kulturellen, gemeinnützigen und wohltätigen Veranstaltungen, welche im Interesse der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes stehen, kann die Benutzungsgebühr reduziert oder erlassen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

⁴ In der Benutzungsgebühr enthalten sind die Nutzung der Halle(n) inkl. Sportgeräte, die Nutzung der vorhandenen Tische und Stühle, die Nutzung der Garderoben und Duschen, die Nutzung des Foyers (Turnhalle) sowie die Nutzung der Küche sowie des Zuschauerbereichs (Sporthalle).

⁵ Die Bereitstellung sämtlicher Räumlichkeiten (Bestuhlung, Einrichtung usw.) ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Nach frühzeitiger Absprache (mindestens zwei Wochen vor dem Anlass) kann die Bereitstellung kostenpflichtig durch den technischen Dienst vorgenommen werden. Der Bedarf an Mobiliar und weiteren Einrichtungsgegenständen ist dem technischen Dienst ebenfalls frühzeitig mitzuteilen.

⁶ Für Lokalbenutzungen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist die 1.5-fache Gebühr zu entrichten.

⁷ Sofern möglich können die Turnhalle sowie die Sporthallen auch auswärtigen Schulen sowie Privatschulen vermietet werden. Die Kosten für die Benutzung pro Halle belaufen sich auf CHF 50.00 pro Lektion. Unter Berücksichtigung der Schulferien ergibt sich pro Monat eine reduzierte Benutzungsgebühr pro Hallenhälfte und Lektion von CHF 160.00. Diese Gebühr basiert auf folgender Berechnung:

- 39 Schulwochen (52 Wochen – 13 Schulferienwochen)
- 39 Schulwochen/12 Monate = 3.25x pro Monat durchschnittliche Benutzung
- CHF 50.00 pro Lektion pro Halle (45-50 Min.) = CHF 50.00 x 3.25 = CHF 160.00 pro Monat

⁸ Für Dauerbelegungen können Pauschalbeträge (Mittelwert exkl. Trainingsunterbrüche durch Schulferien o.ä.) gesprochen und Belegungen befristet werden. Auf Antrag kann für die Nutzung der Räumlichkeiten sowie Aussenanlagen durch externe Vereine mit einer Vielzahl an Staufner Teilnehmer, ein reduzierter Tarif von CHF 30.00 pro Stunde bewilligt werden.

Gebührenansätze

Hallenbenutzung je Halle 1 Halle Turnhalle 2 Hallen Doppelsporthalle	Ortsansässig (gem. Vereins- verzeichnis)	Auswärtig (Ver- eine, Schulen, Institutionen, Gruppierungen)
Veranstaltung Halbttag (max. sechs Stunden)	CHF 200.00	CHF 300.00
Veranstaltung ganztags	CHF 400.00	CHF 500.00
Veranstaltung ganze Woche	CHF 1'000.00	CHF 1'400.00
Dauerbelegungen (pro Stunde/Lektion)	kostenlos	CHF 50.00

Aula	Ortsansässig (gem. Vereins- verzeichnis)	Auswärtig (Ver- eine, Schulen, Institutionen, Gruppierungen)
Einzelanlass ganztags	CHF 200.00	CHF 300.00
Dauerbelegungen pro Benutzung (max. drei Stunden)	kostenlos	CHF 50.00

Aussenanlagen (Spielwiese, roter Platz, Beachvolleyballfeld etc.)	Ortsansässig (gem. Vereins- verzeichnis)	Auswärtig (Ver- eine, Schulen, Institutionen, Gruppierungen)
Einzelanlass ganztags	kostenlos	CHF 100.00
Dauerbelegungen pro Benutzung (max. drei Stunden)	kostenlos	CHF 20.00